

17. März 2011

## **Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2010 nach dem Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)**

### Vorbemerkung

Im HCGK werden die Bezeichnungen „Geschäftsführung“ und „Aufsichtsrat“ verwendet, unabhängig davon, ob das Leitungs- und/oder das Kontrollorgan bei einzelnen Unternehmen ggf. eine andere Bezeichnung trägt. Beim Hamburgischen Versorgungsfonds (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts - hat gemäß § 5 Abs. 3 HVFG die Anstaltsträgerversammlung die Geschäftsführung zu beraten und deren Tätigkeit zu überwachen.

### Entsprechenserklärung

Der Hamburgische Versorgungsfonds (HVF) - Anstalt öffentlichen Rechts - hat im Geschäftsjahr 2010 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Geschäftsführung und Anstaltsträgerversammlung zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 – 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte). Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

4.2.1 Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Ein Mitglied kann vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden oder Sprecher bestellt werden. Eine Geschäftsanweisung soll die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung regeln und vorsehen, dass die Geschäftsverteilung geregelt wird.

Begründung: Die Geschäftsführung des HVF besteht gemäß § 6 Abs. 1 HVFG aus einer Person.

4.2.5 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung ist – nach Beratung und regelmäßiger Überprüfung – vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festzulegen: Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Geschäftsführers, dessen persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes. Zur Absicherung der Angemessenheit der Vergütung sollen Vergleiche insbesondere mit den anderen hamburgischen öffentlichen Unternehmen sowie mit dem Branchen- und Wirtschaftsumfeld vorgenommen werden. Die Vergütung soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Tätigkeiten in Organen von Beteiligungsgesellschaften werden grundsätzlich nicht gesondert vergütet.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, die auch Regelungen zur Verbesserung des Klimaschutzes (Klima-Tantieme) enthalten. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Der Anteil der Tantieme an der Gesamtvergütung soll 50% nicht überschreiten.

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von höchstens zwei Jahresgrundvergütungen zuzüglich einer variablen Jahresvergütung in Höhe der im Jahr des Ausscheidens zustehenden Tantieme betragen (Abfindungs-Cap) jedoch nicht mehr als die Gesamtvergütung geleistet wird, die dem Mitglied der Geschäftsführung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages zugestanden hätte.

Begründung: Die Vergütung des Geschäftsführers enthält keine variablen Bestandteile.